

Ein erschliches Privileg Papst Urbans II. für Erzbischof Guido von Vienne (Calixt II.)

Von

Alfons Becker und Dietrich Lohrmann

Inhalt: 1. Das Privileg im Streit zwischen Vienne und Grenoble S. 67. – 2. Die Überlieferung aus Vienne S. 76. – 3. Die subreptio 1094 in Rom S. 82. – 4. Die wichtigsten Vor- und Nachurkunden: Anmerkungen zum Text des Privilegs S. 91. – Edition S. 109.

Von den vermißten, nur aus Zitaten oder Erwähnungen erschließbaren Urkunden Papst Urbans II. kann hier erstmals der Text eines Privilegs bekannt gemacht werden, über das wir aus anderen Quellen schon wesentlich mehr wußten als über viele von Urbans anderen Urkunden. Diese sind in der Regel zwar besser überliefert, auch mehr oder weniger zuverlässig ediert, aber sie stehen für uns zunächst isoliert da. Die Art ihrer Entstehung, die Umstände ihres Erwerbs und ihre spätere Verwendung durch die Empfänger sind kaum näher bekannt. In dem hier zu besprechenden Fall dagegen treten die Bemühungen und Ziele des Privilegienempfängers deutlich hervor. Man versteht seine Motive, kennt den Namen seines Sachwalters an der Kurie, hört von der Bittschrift und erfährt selbst von dem hohen Geldbetrag, den er aufwandte, um das Privileg zu erlangen. Auch von der Reaktion des Papstes ist fast alles bekannt. Urban II. gab, wie wir sehen werden, seine Zustimmung zur Ausstellung des Privilegs, aber dessen an der Kurie effektiv geschriebener Text entsprach nicht seinem Willen. Die Problematik des ganzen Vorgangs und die Anfechtbarkeit des päpstlichen Privilegs wird deutlich. Die Gegenpartei protestiert, und in zwei päpstlichen Schreiben wird der Rechtsinhalt eingeschränkt, ja schließlich die Urkunde selbst als erschlichen kassiert.

Das Privileg Urbans II. und die es umgebenden Vorgänge eröffnen noch weiterführende Aspekte, die im einzelnen hier nur angedeutet werden können. Für die Kirche von Vienne und ihre Erzbischöfe findet sich nämlich eine Reihe von 30 anderen Papsturkunden, die nach Ansicht ihres Editors,